

**Vordruck für Übertragung von Zahlungsansprüchen in der  
Zentralen InVeKoS - Datenbank (ZID)  
mit Wirksamkeit für das Antragsjahr 2018**

Durchführung durch die Landwirtschaftskammer NRW im Auftrag der Abgeber/Übernehmer von Zahlungsansprüchen

An die  
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Kreisstelle: \_\_\_\_\_

Eingangsstempel der Kreisstelle
---------------------------------

Den Inhabern von Zahlungsansprüchen steht es im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten frei, diese an andere Landwirte zu übertragen. Diese Übertragung ist eine privatrechtliche Vereinbarung und muss in der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) registriert werden. In NRW obliegt diese ZID-Registrierung mit wenigen Ausnahmen den Abgebern bzw. Übernehmern von Zahlungsansprüchen. Die Übertragung kann via Internet unter: [www.zi-daten.de](http://www.zi-daten.de) erfolgen.

Als **Dienstleistung** kann die ZID-Registrierung unter anderem auch gebührenpflichtig durch die Landwirtschaftskammer NRW für nordrhein-westfälische Landwirte erfolgen. Dieses Formular soll dabei helfen, alle benötigten Angaben für die notwendigen Buchungsvorgänge in der ZID aufzuführen, damit die Übertragung der Zahlungsansprüche möglichst problemlos vorgenommen werden kann.

Die Übertragung von Zahlungsansprüchen (ZA) an Aktive Betriebsinhaber ist ganzjährig möglich. Die Übertragung ist gem. § 23 InVeKoS-VO innerhalb eines Monats nach tatsächlichem Übergang des Zahlungsanspruches zu melden. Sollen die Zahlungsansprüche in 2018 vom Übernehmer aktiviert werden, ist folgendes zu beachten:

- die Vereinbarung zur Übertragung der Zahlungsansprüche muss in der Regel bis zum 15.05.2018 geschlossen worden sein  
**UND**
- die Meldung der Übertragung mit Hilfe dieses Vordruckes muss bis 31.05.2018 der Kreisstelle vorliegen. Die Zubuchung der Zahlungsansprüche auf dem Konto des Übernehmers direkt via Internet in der ZID muss spätestens bis zum 09.06.2018 (rückwirkend) mit Übergabedatum Antragsstichtag erfolgt sein. Nur abgeschlossene ZA-Übertragungen (Übergeber- und Übernehmerbuchung) führen dazu, dass die Zahlungsansprüche dem Übernehmer zum Antragsstichtag tatsächlich zur Verfügung stehen.
- In absoluten Ausnahmefällen können auch nachträgliche Übertragungen mit einem Übergabedatum nach dem Antragsstichtag (zwischen dem 15.05. und 31.05.2018) noch in 2018 anerkannt werden. Sofern die Übertragung in der Nachfrist erfolgt ist (15.05. – 31.05.), muss dieser Vordruck ebenfalls bis zum 31.05.2018 eingereicht werden.

Wird die abgeschlossene Übertragung von Zahlungsansprüchen in der ZID verfristet registriert, können diese Zahlungsansprüche nicht mehr im laufenden Jahr durch den Übernehmer aktiviert werden. Die Zahlungsansprüche verbleiben für das laufende Jahr beim Abgeber. Dasselbe gilt für offene ZA-Übertragungen, bei denen keine Zubuchung des Übernehmers innerhalb der Frist erfolgt ist. Um die Übertragung wirksam werden zu lassen, ist es notwendig, dass der Abgeber und der Übernehmer die jeweils notwendigen Buchungen vornehmen. Die Landwirtschaftskammer übernimmt im Rahmen der mittels dieses Formulars beauftragten Übertragung von Zahlungsansprüchen alle notwendigen Buchungsvorgänge. Dem Abgeber sowie dem Übernehmer werden nach Abschluss der Buchung die entsprechenden Bestätigungsmeldungen der ZID ausgehändigt.

**1. Abgeber der Zahlungsansprüche**

Name, Vorname, Anschrift
--------------------------

ZID-Registrier-Nr.
2 7 6
InVeKoS-Unternehmensnummer:

**2. Übernehmer der Zahlungsansprüche**

Name, Vorname, Anschrift
--------------------------

ZID-Registrier-Nr.
2 7 6
InVeKoS-Unternehmensnummer:



**4. Erklärungen / Unterschriften**

Mir/Uns ist bekannt, dass die Erfassung der Übertragung von Zahlungsansprüchen durch die Landwirtschaftskammer NRW keine Überprüfung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der Übertragung darstellt.

Die Erfassung hat nur deklaratorischen Charakter; eine Prüfung, ob die in diesem Vordruck aufgeführten Angaben dem Inhalt des privatrechtlichen Vertrages zwischen Übernehmer und Übergeber entsprechen, wird dabei nicht vorgenommen.

Änderungen am Wert und an der Anzahl der übertragenen Zahlungsansprüche, die sich ggf. nach Übertragung aufgrund von Korrekturen ergeben können, werden durch die beauftragte Erfassung der Übertragung nicht ausgeschlossen.

Mir/Uns ist ebenfalls bekannt, dass die übertragenen Zahlungsansprüche nur dann durch den Übernehmer für das laufende Antragsjahr aktiviert und genutzt werden können, wenn die Übertragung fristgerecht durch diesen Vordruck bei der Kreisstelle beauftragt wurde.

Mir/Uns ist bekannt, dass Zahlungsansprüche nur an Aktive Betriebsinhaber übertragen werden dürfen.

Die für diese Dienstleistung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen anfallenden Gebühren trägt der

- Abgeber der Zahlungsansprüche
- Übernehmer der Zahlungsansprüche

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Abgebers

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Übernehmers

**Nur von der Landwirtschaftskammer auszufüllen:**

- Abgabe der ZA in ZID erfolgreich gebucht.
- Übernahme der ZA in ZID erfolgreich gebucht.
- Bestätigungsmeldung der ZID ausgedruckt, und dem Vorgang beigelegt.
- Bestätigungsmeldung der ZID an Abgeber und Übernehmer ausgehändigt.

Datum / Unterschrift Bearbeiter/in: \_\_\_\_\_